

Merkblatt Salutwaffen

§ 39b WaffG - Erwerb, Besitz und Aufbewahrung von Salutwaffen

- (1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Salutwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5 ist insbesondere anzuerkennen, wenn der Antragsteller die Salutwaffen für
 1. Theateraufführungen,
 2. Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder
 3. für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumspflegebenötigt.
- (2) Ein Nachweis der Sachkunde nach § 7 ist für die Erteilung der Erlaubnis nicht erforderlich.
- (3) § 36 Absatz 3, 4 und 6 ist auf Salutwaffen nicht anzuwenden. Sind Regelungen einer auf Grund von § 36 Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung anwendbar, sind Salutwaffen wie von der Erlaubnispflicht freigestellte Waffen zu behandeln.

Definition nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5:

Salutwaffen sind

1.5.1

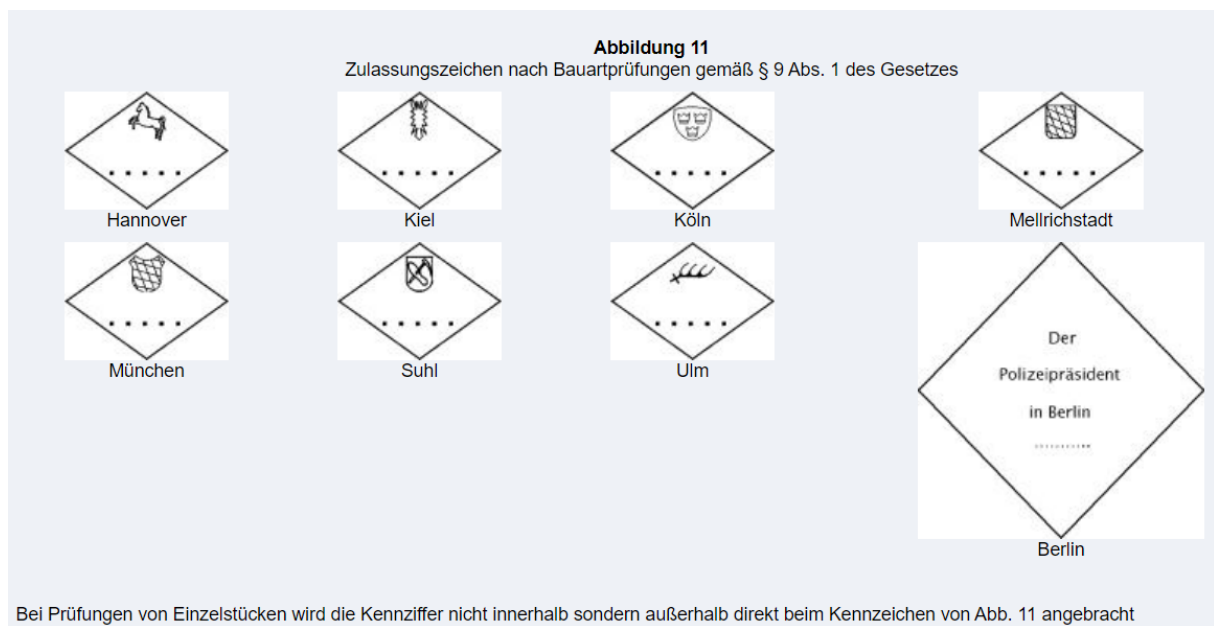
veränderte Langwaffen, die unter anderem für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) das Patronenlager muss dauerhaft so verändert sein, dass keine Patronen- oder pyrotechnische Munition geladen werden kann,
- b) der Lauf muss in dem Patronenlager zugekehrten Drittel mindestens sechs kalibergroße, offene Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen sein,
- c) der Lauf muss mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann,
- d) die Änderungen müssen so vorgenommen sein, dass sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht und die Gegenstände nicht so geändert werden können, dass aus ihnen Geschosse, Patronen- oder pyrotechnische Munition verschossen werden können, und
- e) der Verschluss muss ein Kennzeichen nach Abbildung 11 der Anlage II zur Beschussverordnung tragen;

1.5.2

Schusswaffen, die vor dem 1. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2522) verändert worden sind.

Anlage II zur Beschlussverordnung



Die oben abgebildeten Zulassungszeichen wurden mit dem Inkrafttreten der BeschlussV v. 13.07.2006 eingeführt. Davor galt für gewerbsmäßig in Serie abgeänderte Waffen das ab dem 01.04.1976 verwendete und (gem. § 22 Abs. 2 BeschG) weiterhin gültige Prüfzeichen des Bundeskriminalamtes (BKA-Raute) gem. Anl. 17 der WaffVwV (WaffG 1976).



Durch autorisierte Personen (z.B. Büchsenmacher) vorgenommene Einzelabänderungen müssen nicht mit einem Prüfzeichen versehen werden.

§ 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2522)

§ 12 Abschnitt III und IV und § 28 des Gesetzes sind auf Schusswaffen, die für Zier- oder Sammlerzwecke, zu Theateraufführungen, Film- oder Fernsehaufnahmen, zum Mitführen bei Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen bestimmt sind, nicht anzuwenden, wenn sie die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

1. das Patronenlager muss entweder eine Öffnung mit einem Durchmesser von mindestens 5 mm nach außen haben oder so verschlossen sein, dass keine Patronen- oder Raketenmunition geladen werden kann,
2. der Lauf muss auf seiner ganzen Länge oder an der Patronenlagerseite und an der Mündung so verschlossen sein, dass die Gasausströmung keinen größeren Querschnitt als 3 mm² hat,
3. der Lauf muss mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann,
4. die Schusswaffen dürfen ihrer äußeren Form nach nicht den Anschein einer vollautomatischen Selbstladewaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen hervorrufen.

Die Veränderungen müssen so vorgenommen sein, dass sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen beseitigt und die Gegenstände nicht wieder in den Originalzustand versetzt oder so verändert werden können, dass aus ihnen Geschosse, Patronen oder Raketenmunition verschossen werden kann.

Führen von Salutwaffen

VwV zu Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.5

Zum Führen von veränderten Langwaffen als sogenannte Salutwaffen ist grundsätzlich ein Waffenschein nach § 10 Abs. 4 WaffG erforderlich unbeschadet der Ausnahmeregelungen nach den §§ 12 und 42 WaffG. Der Kleine Waffenschein reicht nicht aus.